II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1990

zur Genehmigung der Änderung der Höchstbeträge der von der Italienischen Republik in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 getätigten Ausgaben

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(90/374/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft in bestimmten benachteiligten Gebieten Norditaliens (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die italienische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 Aktualisierungen zu bestimmten bereits genehmigten Programmen, insbesondere für die autonome Provinz Bozen sowie die Regionen Piemonte, Lombardia und Aostatal, zugeleitet.

Ferner hat die italienische Regierung der Kommission für die genannten Regionen eine Aufstellung mit der neuen Verteilung der für die einzelnen Maßnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 vorgesehenen Ausgaben zugeleitet, damit die Kommission die Kohärenz der Einzelmaßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme überprüfen kann.

(1) ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1986, S. 5.

Die italienischen Behörden haben auf Anfrage der Kommission am 13. Oktober 1989 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der genannten Maßnahmen vorgelegt.

Zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den betreffenden Gebieten ist es angezeigt, die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 genannten Höchstbeträge anzupassen, ohne jedoch den Globalansatz zu ändern. Diese Änderung wirkt sich ebenfalls nicht auf die voraussichtlichen Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des EAGFL gemäß Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung aus.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Aktualisierung der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1401/86 von der Kommission genehmigten Programme werden die Höchstbeträge der erstattungsfähigen Ausgaben in Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung wie folgt geändert:

— der Höchstbetrag nach dem ersten Gedankenstrich wird auf 94 Millionen ECU festgesetzt;

— der Höchstbetrag nach dem zweiten Gedankenstrich wird auf 42 Millionen ECU festgesetzt;

— der Höchstbetrag nach dem dritten Gedankenstrich wird auf 600 ECU je Hektar für höchstens 7 000 Hektar festgesetzt;

— der Höchstbetrag nach dem vierten Gedankenstrich wird auf 27 Millionen ECU festgesetzt;

— der Höchstbetrag nach dem fünften Gedankenstrich wird auf 900 ECU je Hektar im Rahmen von 16 000 Hektar festgesetzt;

— der Höchstbetrag nach dem sechsten Gedankenstrich wird auf 14,4 Millionen ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission